

**Satzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Stadtreinigung und den Winterdienst
sowie über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr auf dem Gebiet der Stadt
Hohenstein-Ernstthal und dem Ortsteil Wüstenbrand
- Stadtreinigungssatzung -**

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt
- die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
 - die Durchführung des Winterdienstes und
 - die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr auf dem Gebiet der Stadt Hohenstein-Ernstthal und dem Ortsteil Wüstenbrand.
- (2) Verpflichtet zur Reinigung im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer oder andere dinglich Berechtigte (hier Verpflichtete genannt) der angrenzenden Grundstücke.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für diese Satzung sind:

- das Straßengesetz für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 (§ 51),
- das Kommunalabgabengesetz für den Freistaat Sachsen vom 16. Juni 1993 (§ 9) und
- die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (§ 4 und 73) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen und Parkstreifen einschließlich Schnittgerinne mit Straßeneinläufen, befestigte Randstreifen, Omnibushaltestellen sowie die der Straße dienenden Gräben, Durchlässe, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehwege sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen sowie selbständige Gehwege, die nicht Teile von öffentlichen Straßen sind.
- (3) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,5 m. Gleichmaßen trifft dies auf Eigentümerwege zu.
- (4) Soweit, wie z.B. in Fußgängerzonen (Zeichen 242-StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325-StVO), ein Gehweg nicht vorhanden ist, gilt ein 1,5 m breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze, der zu reinigen ist.
- (5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach der Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 3 und 4 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4 Reinigung durch die Stadt

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal führt die Reinigung der Fahrbahn der im Straßenverzeichnis (entsprechend Anlage 1 für das Stadtgebiet von Hohenstein-Ernstthal und Anlage 2 für den Ortsteil Wüstenbrand) aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der Straßeneinläufe im gesamten Stadtgebiet mindestens zweimal jährlich durch.

§ 5 Reinigung durch die Verpflichteten

- (1) Die Gehwege und Parkstreifen einschließlich Schnittgerinne der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten öffentlichen Straßen sind von den Verpflichteten der angrenzenden Grundstücke, auch wenn diese nur vorübergehend genutzt werden, zu reinigen. Die Straßeneinläufe sind freizuhalten.

- (2) Alle übrigen im § 5 Abs.1 nicht aufgeführten Straßen, Gehwege (entsprechend § 3 Abs. 2 - 5), Plätze, Zufahrten oder Zugänge, Schnittgerinne, sowie Randstreifen sind von den Verpflichteten der angrenzenden Grundstücke, auch wenn diese nur vorübergehend genutzt werden, zu reinigen. Die Straßeneinläufe sind freizuhalten. Das gilt auch für die Verpflichteten solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt stehende, unbebaute Fläche getrennt sind (wie zum Beispiel Parkstreifen, Radwege u. ä.), wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers oder Nutzers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ausgebaute Straßen (Ausbau mit fester Decke aus Pflaster, Bitumen, Platten, Beton u. ä.) und Gehwege sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht eintreten kann.
- (4) Bei unbefestigten Straßen beschränkt sich das Reinigen auf das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen u. a.
- (5) Die Straßenreinigung hat bis zur Straßenmitte zu erfolgen, bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien.
- (6) Soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Reinigen erforderlich machen, sind die Straßen und Gehwege mindestens 1mal monatlich, außer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, bis zum Eintritt der Dämmerung zu reinigen.
- (7) Die Straßenreinigung umfasst auch das Freihalten der Gehwege von Unkraut, Unrat sowie überhängenden Ästen, Zweigen und anderen Pflanzenteilen. Es ist eine lichte Höhe von 2,20 m einzuhalten. Die Verwendung von Kochsalz zur Unkrautvernichtung ist nicht gestattet.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

Für die unter § 4 Abs. 1 genannte Straßenreinigung durch die Stadt besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 7 Straßenreinigungsgebühr

Für die unter § 4 Absatz 1 genannte Straßenreinigung durch die Stadt behält sich die Stadt entsprechend § 51 Abs. 5 SächsStrG vor, eine Straßenreinigungsgebühr zu erheben.

III. Winterdienst

§ 8 Räumen und Streuen

- (1) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden von der Stadt entsprechend § 9 und 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen nach besten Kräften von Schnee beräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut.
- (2) Das Räumen und Streuen erfolgt auf der Grundlage des Winterdienstplanes des Städtischen Bauhofes, der auch den Umfang und die Reihenfolge der Räum- und Streuarbeiten regelt. Ein Rechtsanspruch auf Räumen und Streuen gegenüber der Stadt besteht nicht.
- (3) Durch Havarien (Rohrbrüche, Wasseraustritt oder ähnliches) entstehende Glättstellen sind durch die Betreiber der Versorgungsleitungen abzusichern.
- (4) Kommt der Betreiber seinen Pflichten aus Abs. 3 nicht nach, werden die Gefahrenstellen durch die Stadt auf Kosten des Betreibers abgesichert.
- (5) Das Salzen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist nur bei Gefahr, extremer Glätte (Eisregen) und auf den im Winterdienstplan besonders ausgewiesenen Straßenabschnitten erlaubt.
- (6) Das Räumen und Streuen der Gehwege (entsprechend § 3 Abs. 2 bis 5) dieser öffentlichen Straßen sowie von Plätzen, Zufahrten oder Zugängen durch die Verpflichteten der angrenzenden Grundstücke bleibt davon unberührt.
- (7) Gehwege und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind bei Schneefall von den Verpflichteten der angrenzenden Grundstücke in einer solchen Breite von Schnee zu beräumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

- (8) Der Schnee ist zwischen Fahrbahn und Gehweg so abzulagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Soweit die Ablagerung des beräumten Schnees außerhalb des Verkehrsraumes den dazu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, darf er auf dem Verkehrsraum so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig behindert wird.
- (9) Festgetretener oder aufgetauter Schnee oder Eis auf den Gehwegen sind - soweit zumutbar - zu lösen und zu beräumen.
- (10) Hydranten sind von Schnee freizuhalten. Abflussrinnen und Straßeneinläufe sind bei beginnendem Tauwetter von Schnee freizuhalten.
- (11) Wenn Schnee- und Eisglätte es erfordern, sind die Gehwege, Zugänge zur Fahrbahn sowie alle entsprechend § 3 Abs. 2-5 genannten Flächen mit salzfreien, abstumpfenden Materialien zu streuen. Vorzugsweise sind Streumittel mit dem Blauen Umweltzeichen zu verwenden. Der Einsatz von Asche oder Kohlegrus ist nicht gestattet. Das Salzen von Gehwegen mittels Streusalz ist ausnahmsweise nur bei Gefahr extremer Glätte (Eisregen) erlaubt. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.
- (12) Die unter (1) bis (5) genannten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, bei Schneefall ist das Räumen und Streuen unverzüglich durchzuführen. Mit der Beseitigung von nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee und entstandener Glätte ist werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beginnen.
- (13) Streugut ist nach der Schneeschmelze von den Verpflichteten der angrenzenden Grundstücke zu beräumen. Die Abfuhr erfolgt kostenlos durch den Städtischen Bauhof.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Reinigungssatzung die Gehwege und Parkstreifen einschließlich Schnittgerinne der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten öffentlichen Straßen nicht reinigt;
 - 1.2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Reinigungssatzung die Straßeneinläufe nicht freihält;
 - 1.3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 Reinigungssatzung alle übrigen Straßen, Gehwege (entsprechend § 3 Abs. 2-5), Plätze, Zufahrten oder Zugänge, Schnittgerinne sowie Randstreifen nicht reinigt;
 - 1.4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Reinigungssatzung die Straßeneinläufe nicht freihält;
 - 1.5. entgegen § 5 Abs. 3 Reinigungssatzung bei ausgebauten Straßen und Gehwegen nicht regelmäßig und so reinigt, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht eintreten kann;
 - 1.6. entgegen § 5 Abs. 4 Reinigungssatzung bei unbefestigten Straßen Fremdkörper, grobe Verunreinigungen u.a. nicht beseitigt;
 - 1.7. entgegen § 5 Abs. 5 Reinigungssatzung die Straßen nicht bis zur Straßenmitte bzw. bei Eckgrundstücken nicht bis zum Schnittpunkt der Mittellinien reinigt;
 - 1.8. entgegen § 5 Abs. 6 Reinigungssatzung die Straßen und Gehwege nicht mindestens 1mal monatlich, außer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, bis zum Eintritt der Dämmerung reinigt, soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Reinigen erforderlich machen;
 - 1.9. entgegen § 5 Abs. 7 Satz 1 Reinigungssatzung die Gehwege nicht von Unkraut, Unrat sowie über hängenden Ästen, Zweigen und anderen Pflanzenteilen freihält;
 - 1.10. entgegen § 5 Abs. 7 Satz 3 Reinigungssatzung Kochsalz verwendet;
 - 1.11. entgegen § 8 Abs. 7 Reinigungssatzung Gehwege und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel bei Schneefall nicht in einer solchen Breite von Schnee beräumt, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird;
 - 1.12. entgegen § 8 Abs. 9 Reinigungssatzung festgetretenen oder aufgetauten Schnee oder Eis auf den Gehwegen - soweit zumutbar - nicht löst und beräumt;
 - 1.13. entgegen § 8 Abs. 10 Satz 1 Hydranten nicht von Schnee freihält und entsprechend Satz 2 Abflussrinnen und Straßeneinläufe bei beginnendem Tauwetter nicht von Schnee freihält;
 - 1.14. entgegen § 8 Abs. 11 Satz 1 Reinigungssatzung bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, Zugänge zur Fahrbahn sowie alle entsprechend § 3 Abs. 2-5 aufgeführten Flächen nicht mit abstumpfenden Materialien streut;
 - 1.15. entgegen § 8 Abs. 11 Satz 3 Reinigungssatzung Asche oder Kohlegrus zum Einsatz bringt;
 - 1.16. entgegen § 8 Abs. 11 Satz 5 Reinigungssatzung Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen abgelagert;

- 1.17. entgegen § 8 Abs. 12 Satz 2 nicht werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr mit der Beseitigung von nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee und entstandener Eisglätte beginnt;
- 1.18. entgegen § 8 Abs. 13 Reinigungssatzung Streugut nach der Schneeschmelze nicht beräumt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handeln auch die Betreiber von Versorgungsleitungen, die durch Havarien (Rohrbrüche, Wasseraustritt oder ähnliches) entstehende Glättestellen gemäß § 8 Abs. 3 Reinigungssatzung nicht absichern.
- (3) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hohenstein-Ernstthal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Stadtreinigung vom 26.10.1999, veröffentlicht im Amtsblatt 12/1999, außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 27.02.2002

Anlage 1

zur Satzung über die Stadtreinigung im Gebiet der Stadt Hohenstein-Ernstthal

zu § 4 Abs. 1 - Reinigung der Fahrbahn und städtischer Parkplätze durch die Stadt

(Die Reinigung der Gehwege, Parkstreifen einschließlich der Schnittgerinne obliegt entsprechend § 5 Abs.1 den Verpflichteten der angrenzenden Grundstücke):

Aktienstraße

Altmarkt

- Straße zwischen Hinrich-Wichern-Straße und Karlstraße
- Straße zwischen Lichtensteiner Straße und Karlstraße
- Straße zwischen Dresdner Straße und Friedrich-Engels-Straße

Am Bahnhof einschließlich Busbahnhof

An der Insel

August-Bebel-Straße

Bernhard-Anger-Straße

Breite Straße

Conrad-Clauß-Straße

- Friedrich-Engels-Straße bis Immanuel-Kant-Straße

Dresdner Straße

Friedrich-Engels-Straße

Goldbachstraße

Heinrich-Heine-Straße

- Aktienstraße bis Sonnenstraße

Herrmannstraße

- außer verkehrsberuhigter Bereich

Hinrich-Wichern-Straße

- außer Zufahrt zu Nr. 3a bis 3g

Hüttengrundstraße

- außer Zufahrt zu Nr. 55c bis 57

Immanuel-Kant-Straße

Karl-May-Straße

Karlstraße

Langenberger Straße

Lichtensteiner Straße

Logenstraße

Lungwitzer Straße

- außer vor Haus Nr. 23

Lutherstraße

- Friedrich-Engels-Straße bis Weststraße

Neumarkt

Nutzunger Straße

Oststraße

- außer Zufahrt zu Nr. 76 bis 82 und 82a bis 82d

Paul-Greifzu-Straße

Pölitze Straße

- Oststraße bis Neumarkt

Poststraße K 7330

Ringstraße

- Sonnenstraße bis Nutzunger Straße

Schillerstraße

- Conrad-Clauß-Straße bis Am Bahnhof

Schubertstraße

Sonnenstraße

- Nutzunger Straße bis Ringstraße

Südstraße

- Karl-May-Straße bis Heinrich-Heine-Straße

Talstraße

**Weststraße
Zeißigstraße****Städtische Parkplätze**

- Nutzung Straße
- Ringstraße (Post)
- Heinrich-Heine-Straße / Sonnenstraße (groß und klein)
- An der Schwimmhalle
- Schulstraße
- Immanuel-Kant-Straße
- Paul-Greifzu-Straße (Zentrumsparkplatz)
- Weinkellerstraße (oberhalb Stadtpassage)
- Altmarkt (gebührenpflichtiger Parkplatz)
- Anton-Günther-Weg (zentraler Parkplatz)

**Anlage 2
zur Satzung über die Stadtreinigung im Gebiet des Ortsteiles Wüstenbrand****zu § 4 Abs. 1 - Reinigung der Fahrbahn und städtischen Parkplätze durch die Stadt**

(Die Reinigung der Gehwege, Parkstreifen einschließlich der Schnittgerinne obliegt entsprechend § 5 Abs. 1 den Verpflichteten der angrenzenden Grundstücke):

Bahnhofstraße**Brückenstraße****Gewerbering****Hohensteiner Straße**

- nur S 245

Landgraben**Limbacher Straße****Oberlunqwitzer Straße****Scherfstraße****Hermann-Schubert-Straße**

- zwischen Straße der Einheit und Bahnhofstraße

Wüstenbrander Schulstraße**Straße der Einheit****Waldenburger Straße**